

**Studienordnung
für den weiterbildenden Masterstudiengang
„Zahnmedizinische Ästhetik und Funktion“
an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald**

vom 10. Juli 2008

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 39 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVObI. M-V S. 398)¹, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVObI. M-V S. 539)², erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Studienordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Zahnmedizinische Ästhetik und Funktion“ als Satzung:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studium
- § 3 Veranstaltungsarten
- § 4 Vergabe von (ECTS-kompatiblen) Leistungspunkten
- § 5 Bewerbung und Einschreibung
- § 6 Entgelte
- § 7 Organisation und Qualitätsmanagement
- § 8 Studienberatung
- § 9 Inkrafttreten

Anhang: Musterstudienplan

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 635

§ 1* **Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt das Studium im weiterbildenden Masterstudiengang „Zahnmedizinische Ästhetik und Funktion“. Ergänzend gelten die Gemeinsame Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (GPO BMS) sowie die Prüfungsordnung (PO) für den Masterstudiengang „Zahnmedizinische Ästhetik und Funktion“.

§ 2 **Studium**

(1) Das Studium soll eine interdisziplinäre, berufsbezogene und wissenschaftliche Weiterbildung in zahnmedizinischer Ästhetik und Funktion sein. Das Studium kann mit einem Diploma und/oder einem Master of Science (M.Sc.) abgeschlossen werden.

(2) Das Studium ist berufsbegleitend, campus- und semesterunabhängig und ist mit Wahlmöglichkeiten betreffend Terminen und Orten der Lehrveranstaltungen ausgestattet.

(3) Für den Erwerb des Mastergrades ist eine Studiendauer von insgesamt 2 ½ Jahre inklusive Masterthesis vorgesehen. Das Diploma kann nach Abschluss der betreffenden Module von ca. einem Jahr (2 Semester) erworben werden (siehe Musterstudienplan). Bei einem Vollzeitstudium kann das Diploma nach einem halben Jahr, der Master of Science nach einem Jahr und 4 Wochen erworben werden.

(4) Für den Ausbildungsgang mit Abschluss Diploma sind bestimmte Module verpflichtend vorgesehen (§ 8 PO), für den Abschluss Master müssen noch zusätzliche Module (§ 10 Abs. 2 PO) und eine wissenschaftliche Kongressveranstaltung mit Inhalten der zahnmedizinischen Ästhetik und Funktion (§ 10 Abs. 1 Nr. 4. Satz 1 PO) besucht werden, sowie eine Masterthesis geschrieben (§ 11 PO) und ein Masterkolloquium (§12 PO) absolviert werden. Alle anderen Module und Lehrveranstaltungen sind fakultativ und bieten Wahlmöglichkeiten für individuelle Schwerpunktsetzungen.

(5) Folgende Modularten werden angeboten: ein Orientierungsmodul, Grundlagenmodule, Basismodule, Aufbaumodule und ein Prüfungsmodul (=Masterkolloquium). Das Orientierungsmodul beinhaltet eine Einführung in die zahnmedizinische Ästhetik und Funktion sowie eine Studienberatung. Die Grundlagenmodule dienen der Wiederauffrischung grundlegender Kenntnisse und Fertigkeiten und sollten den Studierenden gleiche Voraussetzungen für die folgenden Basis- und Aufbaumodule geben. Grundlagenmodule können zu Propädeutika zusammengefasst werden. Die Basismodule sind klinisch ausgerichtet. In ihnen wird die Grundlage für die Anwendung von Kenntnissen und deren Umsetzung in den Klinik/Praxis- Alltag vorbereitet. Die Aufbaumodule sind weiterführende Module, die einer Vertiefung der in den Grund- und Basismodulen erworbenen Kenntnisse dienen sollen. Je nach Umfang des Lerninhaltes können die Module auch als aufeinander aufbauende Module in zeitlich definierter Reihenfolge angeboten beziehungsweise

* Soweit für Funktionsbezeichnungen ausschließlich die männliche oder die weibliche Form verwendet wird, gilt diese jeweils auch für das andere Geschlecht.

zu inhaltlich und formal zusammenhängenden Clustern zusammengefasst werden. Die genauen Inhalte, Lernziele und Anforderungsprofile für die einzelnen Module sind im Detail dem Modulkatalog zu entnehmen. Mit Ausnahme des Orientierungsmoduls und des Prüfungsmoduls gibt es für jedes Modul einen verantwortlichen Dozenten (Modulprovider).

(6) Die Module werden mit Ausnahme des Orientierungsmoduls jeweils mit einer Prüfung abgeschlossen. Die Prüfungsleistungen für die Module bestehen aus einer Klausur (§ 6 PO) und der Bearbeitung von modulbezogenen Aufgaben beziehungsweise Übungen für das „Workplace-Learning“/ „Homework“ (§ 7 PO). Ausnahme ist das Modul 12: dort ist keine Klausur vorgesehen; bewertet werden die Fallvorstellungen.

(7) Regelmäßig werden Angebote für Module, Kurse, Vorlesungen und Praktika auf der Homepage des Studiengangs veröffentlicht.

§ 3 Veranstaltungsarten

(1) Die Module sollen sowohl Überblicks- als auch Vertiefungs- und Übungs- beziehungsweise Anwendungskomponenten enthalten.

(2) Die Studieninhalte werden insbesondere in Vorlesungen, Seminaren und Übungen angeboten. Zur Ergänzung können weitere Veranstaltungsarten angeboten werden.

1. Vorlesungen dienen der systematischen Darstellung eines Stoffgebietes, der Vortragscharakter überwiegt.
2. Seminare sind Lehrveranstaltungen mit einem kleineren Teilnehmerkreis, in denen die Studierenden durch Referate und/oder Hausarbeiten sowie Diskussionen das selbständige wissenschaftliche Arbeiten einüben.
3. Übungen fördern die selbständige Anwendung erworbener Kenntnisse mit Blick auf Methoden für Versorgung von Patienten.
4. Patientenfallpräsentationen dienen der Dokumentation der Anamnese, Diagnostik, Behandlung und Betreuung von Patienten und stellen Patientenfälle zu Diskussion.

§ 4 Vergabe von (ECTS-kompatiblen) Leistungspunkten

(1) Die Grundsätze des (ECTS-kompatiblen) Leistungspunktesystems ergeben sich aus § 5 GPO BMS.

(2) Für den Erwerb eines Diplomas in „Zahnmedizinischer Ästhetik und Funktion“ werden mindestens 23 Leistungspunkte, für den Erwerb des Masters insgesamt 64 Leistungs-

punkte benötigt, die sich aus mindestens 40 Leistungspunkten für die modulare Ausbildung, einem Leistungspunkt für die Teilnahme an einem wissenschaftlichen Kongress, sowie eine Masterthesis (22 Leistungspunkte) und einem mit mindestens „ausreichend“ bewertetes Masterkolloquium (1 Leistungspunkt) zusammensetzen. Für die Zuordnung von Leistungspunkten zu den einzelnen Modulen wird auf § 4 PO verwiesen.

(3) Leistungspunkte werden für den Studiengang angerechnet, wenn der Teilnehmer in den Studiengang eingeschrieben ist. Weiterbildende Unterrichtsveranstaltungen mit gleichartigem Lehr-/Lernziel, bei denen Inhalt und tatsächlich absolvierter Workload bekannt sind (genauer Nachweis erforderlich), können anerkannt werden und entsprechend dem Workload mit Leistungspunkten im Sinne des Studiengangs zertifiziert werden. Über die Anerkennung der weiterbildenden Unterrichtsveranstaltung entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 32 GPO BMS).

§ 5

Bewerbung und Einschreibung

(1) Für den Studiengang ist eine Approbation im Fach Zahnmedizin oder Medizin Voraussetzung. Außerdem muss der Bewerber nach der Approbation und vor Zulassung zum Studium mindestens ein Jahr als Arzt oder Zahnarzt gearbeitet haben.

(2) Der Bewerber benötigt mindestens Zugang zur Praxis/Klinik (= Behandlungsmöglichkeit), um das Anwendertraining der erworbenen Kenntnisse und vorgestellten Methoden in ausreichender Weise durchführen zu können. Dieses muss seitens des Bewerbers glaubhaft nachgewiesen werden. Zudem muss der Bewerber einen vollständigen Lebenslauf und die Angabe beziehungsweise den Nachweis der Fort- und Weiterbildungen auf dem Gebiet der zahnmedizinischen Ästhetik und Funktion bei der Bewerbung mit einreichen. Die Bewerbungsunterlagen (einschließlich Foto) sind an das Weiterbildungsbüro zu richten. Die Bewerbungsunterlagen müssen bis zum Bewerbungsschluss, der auf der Homepage des Studiengangs bekannt gegeben wird, vollständig eingereicht sein. Übersteigt die Zahl der Bewerber die Kapazität des Studiengangs (Absatz 5) werden die Bewerber in der Reihenfolge des Eingangs der Bewerbungsunterlagen berücksichtigt.

(3) Liegen die Bewerbungsunterlagen vollständig vor und konnte der Bewerber gemäß Absatz 4 aufgenommen werden, wird ein entsprechender Ausbildungsvertrag geschlossen.

(4) Der Bewerber wird zum Studium zugelassen, wenn die Bewerbungsunterlagen vollständig, die Eingangsvoraussetzungen einschließlich der Kapazitäten gegeben sind, die Studien- beziehungsweise Prüfungsentgelte entrichtet wurden und der Teilnehmer namentlich in eine Liste aufgenommen wurde, die im Weiterbildungsbüro geführt wird. Über die Entscheidung zur Zulassung wird der Bewerber schriftlich benachrichtigt. Der Teilnehmer, der ein Diploma anstrebt, erhält den Gasthörerstatus, der Teilnehmer des Masterstudiengangs gilt als Studierender (§ 10 der Immatrikulationsordnung).

(5) Die Höchstkapazität für den Studiengang wird mit ca. 28 Teilnehmern angegeben. Die Mindestteilnehmerzahl ergibt sich gemäß Kalkulation aus der Entgelteordnung.

§ 6 Entgelte

(1) Für die Teilnahme am Diploma/Master-Studium werden Studienentgelte erhoben. Der Studiengang wird als weiterbildender Studiengang kostendeckend kalkuliert. Die Studienentgelte werden in einer separaten Satzung geregelt.

(2) In der Regel wird der Gesamtbetrag der Entgelte bei Abschluss des Vertrages gemäß § 5 fällig. Ratenzahlungen können nach Maßgabe der Entgelteordnung in Ausnahmefällen vereinbart werden.

(3) Fakultative oder zusätzliche Veranstaltungen, die nicht in das Curriculum aufgenommen wurden, müssen von den Teilnehmern bei den Modulprovidern direkt bezahlt werden und sind durch die Studienentgelte nicht abgedeckt.

§ 7 Organisation und Qualitätsmanagement

(1) Die Koordination der administrativen Aufgaben nimmt das Weiterbildungsbüro des Zentrums für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde (ZMK) wahr, das zugleich auch die Aufgaben des Prüfungssekretariats übernimmt. Das Weiterbildungsbüro nimmt im Wesentlichen Bewerbungen und Eingaben entgegen, prüft die Vollständigkeit der Bewerbungsunterlagen, erledigt die erforderliche Korrespondenz, berät die Teilnehmer des Studienganges beziehungsweise vermittelt intensive Beratung bei Fachvertretern, sorgt für die Funktionstüchtigkeit von Kommunikationsplattformen, wartet und administriert die Homepage des Studienganges und sorgt für zeitnahe Bekanntmachungen auf der Homepage der Universität Greifswald, kontrolliert den individuellen Fortgang und den aktuellen Status der Teilnehmer, dokumentiert Modulleistungen beziehungsweise nimmt bestandene Modulleistungen entgegen, organisiert als Prüfungssekretariat das Prüfungsmodul und sorgt für die Evaluation der Module und deren Auswertung.

(2) Zur Qualitätsentwicklung und -sicherung des Studiums ist eine begleitende Evaluation aller modularen Lehrveranstaltungen zwingend vorgeschrieben; es sollen alle Studierenden teilnehmen. Die Art der Evaluation betreffend der verwendeten Fragebögen und der Auswertkriterien orientiert sich an den aktuellen Evaluationsmethoden, die für die Lehrveranstaltungen des Medizin- und Zahnmedizinstudiums in Greifswald gelten. Die Evaluationsergebnisse werden vom Weiterbildungsbüro gesammelt und anonym ausgewertet. Die anonymisierten Ergebnisse werden den Modulprovidern zeitnah mitgeteilt.

(3) Neben der begleitenden „Modul-Evaluation“ für die Studierenden sollen auch die Absolventen des Studiums Gelegenheit haben, regelmäßig über Erfahrungen und Fortschritte in der Anwendung des Erlernten zu berichten. Die Ergebnisse dieser „Alumni-Evaluation“ sammelt der Leiter des Weiterbildungsbüros und berichtet im Kreis (Kollegium) der Modulprovider. Die Ergebnisse dieser „Alumni-Evaluation“ fließen wie diejenigen der Modul-Evaluation in den Prozess der Qualitätsentwicklung ein.

(4) Ein „Advisory Board“ (beratendes Gremium) ist dem Leitungskreis des Zentrum ZMK beratend zur Seite gestellt. Es wird vom Leitungskreis des Zentrums ZMK für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Der Leitungskreis nimmt hierzu Vorschläge nationaler und/oder internationaler, wissenschaftlicher Fachgesellschaften zum Fachgebiet „Zahnmedizinische Ästhetik und Funktion“ entgegen und bestellt einen Präsidenten. Ein oder zwei Mitglieder des Advisory Boards sollten zugleich Mitglieder im Vorstand wissenschaftlichen Fachgesellschaften sein. Nach zwei Jahren wird das Advisory Board betreffend die Anzahl der Mitglieder evaluiert. Um Interessenskollisionen zu vermeiden, sollen die Mitglieder des Advisory Boards nicht zugleich Mitglied im Kollegium der Modulprovider sein.

(5) Das Advisory Board begleitet den Studiengang. Es schlägt dem Zentrum ZMK geeignete Modulprovider vor. Auf Anfrage wird dem Advisory Board über den Fortgang des Studienganges berichtet. Die Mitglieder des Advisory Boards werden über alle wichtigen Entscheidungen betreffend den Studiengang informiert.

§ 8 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale Beratungsstelle der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald während der angegebenen Sprechstunden.

(2) Die fachspezifische Studienberatung im weiterbildenden Masterstudiengang „Zahnmedizinische Ästhetik und Funktion“ erfolgt durch das Weiterbildungsbüro. Wöchentliche Sprechzeiten werden auf der Homepage des Studienganges bekannt gegeben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 20. Februar 2008 und des Beschlusses der Studienkommission des Senats vom 2. Juli 2008, der mit Beschluss des Senats vom 16. April 2008 gemäß §§ 81 Abs. 7 LHG und 20 Abs. 1 Satz 2 Grundordnung die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde.

Greifswald, den 10. Juli 2008

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 20. Oktober 2008

Musterstudienplan (Tabelle)

Weiterbildender Masterstudiengang: „Zahnärztliche Ästhetik und Funktion“

Abkürzungen:

M: Modulnummer gemäß Prüfungsordnung

WPL: Workload der Präsenzlehre (Workload in Std)

WLe: Workload des Workplace-Learnings / Homework

EV: zu absolvierende Module als Eingangsvoraussetzung

PrüfL: Prüfungsleistung

LP: Leistungspunkte

S: Semester

OM: Orientierungsmodul

GM: Grundlagenmodul (Vorlesung, Seminar, Übung, Fallpräsentation)*

BM: Basismodul (Vorlesung, Seminar, Übung, Fallpräsentation)*

AM: Aufbaumodul (Vorlesung, Seminar, Übung, Fallpräsentation)*

K: Klausur

BHWL: Bewertung Homework/Aufgaben des Workplace-Learnings

* Zu Beginn des Studiums wird festgelegt, welche Unterrichtsform gewählt wird.

M	Titel	Art	EV	WPL (Std.)	WLe (Std.)	LP	PrüfL	S
	Orientierungsmodul	OM						
1	Medizinische Ethik und Ästhetik	GM		15	45	2	K+BHWL	1
2	Klinische Methodiken und Techniken	GM		15	45	2	K+BHWL	1
3	Instrumentelle Methoden und Techniken	GM	2	15	45	2	K+BHWL	1
4	Grundlagen der Okklusion	GM		15	45	2	K+BHWL	1
5	Klinische Dokumentation	GM		15	45	2	K+BHWL	1
6	Adhäsivtechnik Teil I - Compositeverarbeitung im Frontzahnbereich	BM		15	45	2	K+BHWL	2
7	Adhäsivtechnik Teil II - Compositeverarbeitung im Seitzahnbereich einschließlich Werkstoffkunde metall- freier Rekonstruktionen	BM	6	15	45	2	K+BHWL	2
8	Metallfreie Rekonstruktionen durch Ein- satz der CAD/CAM Technologie	BM	2,4,6,7	15	45	2	K+BHWL	2

9	Ästhetisch - plastische Parodontalchirurgie - Teil I	BM		15	45	2	K+BHWL	2
10	Hart- und Weichgewebsmanagement in der Implantologie - Teil I	BM		15	45	2	K+BHWL	2
11	Die festsitzende Rekonstruktion des Regelgebisses	BM	2,3,4	15	45	2	K+BHWL	2
12	Klinische Anwendung von Grundlagen der Ästhetik – Fallvorstellung und interdisziplinäre Falldiskussion	BM	1-11	15	15	1	K+BHWL	2

	Diploma			180	510	23		
--	----------------	--	--	-----	-----	----	--	--

13	Wissenschaftliche Recherche und Datenanalyse	BM		15	45	2	K+BHWL	3
14	Innovative Behandlungskonzepte in der Teilprothetik	AM	1-11	15	45	2	K+BHWL	3
15	Totalprothetik , Ästhetik und Funktion bei älteren Patienten	AM	1-11	15	45	2	K+BHWL	3
16	Ästhetisch - plastische Parodontalchirurgie Teil II	AM	1-11	15	45	2	K+BHWL	3
17	Hart- und Weichgewebsmanagement in der Implantologie Teil II	AM	1-11	15	45	2	K+BHWL	3
18	Multidisziplinäre kieferorthopädische und/oder chirurgische Behandlungsstrategien	AM	1-11	15	45	2	K+BHWL	3
19	Ästhetische und funktionelle Prinzipien der statischen und dynamischen Okklusion dysgnather Patienten	AM	1-11	15	45	2	K+BHWL	4
20	Ästhetisch festsitzende Rekonstruktion des dysgnathen und /oder funktionsgestörten Patienten	AM	1-11	15	45	2	K+BHWL	4
21	Wissenschaftliches Arbeiten – Vorbereitung auf Masterthesis	AM	13	15	15	1	K + BHWL	4
	Teilnahme am wissenschaftlichen Kongress			30		1		4

	Masterthesis				660	22		
22	Masterkolloquium			15	15	1		

	Master			360	1560	64		